

Kassel, 2. Juli 2014
Frau Winter
Tel. 3105

Dezernat VI
Eing.: 04. Juli 2014
Ant.

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 15. SEP. 2014

**Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zur direkten Überweisung in den Ausschuss für
Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
Antragsvoraussetzungen Bewohnerparkausweise
Vorlage-Nr.: 101.17.1357**

Frage:

Auf der Internetseite der Stadt Kassel wird für einen Bewohnerparkausweis von Mietern eine Vermieterbescheinigung über private Stellplätze als Voraussetzung für den Erstantrag gefordert.

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher rechtlichen Basis wird diese Vermieterbescheinigung als Voraussetzung für einen Bewohnerparkausweis eingefordert?
2. Warum wird auf den Hessen Finder Seiten des Landes Hessen diese Vermieterbescheinigung nicht als Antragsvoraussetzung genannt?
3. Wird den Antragsteller*innen, die diese Bescheinigung nicht vorlegen können, trotzdem ein Bewohnerparkausweis ausgestellt?
4. Wie beurteilt die Stadt Kassel die Regelung, die nur bei Mietern eine – von diesen mitunter schwer oder gar nicht beschaffbare Bescheinigung – zur Voraussetzung für die Bewohnerparkberechtigung macht, vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG)?
5. In dem Online-Formular der Stadt Kassel gibt es einen Abschnitt für die Angaben des Vermieters zu privaten Stellplätzen, die nicht als Pflichtfelder gekennzeichnet sind. Warum wird nach diesen Daten gefragt?
6. Was passiert mit den erhobenen Daten über die privaten Stellplätze?
7. Warum findet das Datenschutzprinzip der sparsamen Datenerhebung keine Anwendung?

Stellungnahme:

Zu 1.

Nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen u. a. von der Vorschrift, an Parkscheinautomaten nur mit Parkschein zu parken, genehmigen. Demnach besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei auch nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) bei der Entscheidung ein strenger Maßstab

anzulegen ist. Als Anspruchsvoraussetzung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises nennt die VwV-StVO lediglich, dass der Berechtigte in dem Bereich meldebehördlich registriert sein und dort tatsächlich wohnen muss. Außerdem muss der Berechtigte über ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm genutztes Kraftfahrzeug verfügen. Weitere Voraussetzungen sind nicht genannt, können aber von jeder Gemeinde individuell festgelegt werden. Die Stadt Kassel hat unter Anwendung des ihr zustehenden Ermessens als zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen folgende festgelegt:

- Der Berechtigte darf nicht über eine Garage oder einen privaten Stellplatz verfügen
- Der Berechtigte muss selbst im Besitz einer Fahrerlaubnis sein
- Das Fahrzeug muss ein Pkw unter 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder ein Motorrad sein
- Das Fahrzeug darf nicht breiter als 2,1 m und nicht länger als 5,5 m sein
- Das Fahrzeug darf nicht gewerblich genutzt werden

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen ist als Nachweis der gültige Personalausweis, der Fahrzeugschein, der Führerschein, der Mietvertrag oder Kaufvertrag (Eigentumswohnung etc.) sowie eine Bescheinigung des Vermieters und ggf. des Fahrzeughalters zur Prüfung vorzulegen.

Zu 2.

Die Hessen Finder Seiten nennen nur die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die rechtlich festgelegt sind. Anspruchsvoraussetzungen und erforderliche Nachweise, die im Ermessen jeder einzelnen Kommune stehen, werden dort nicht genannt.

Die Vermieterbescheinigung wird auf den Hessen Finder Seiten also nicht als Anspruchsvoraussetzung genannt, da dieser Nachweis der Überprüfung des Nichtvorhandenseins einer Garage oder eines privaten Stellplatzes dient und diese Anspruchsvoraussetzung von der Stadt Kassel unter Ausübung des ihr zustehenden Ermessens festgelegt wurde.

Zu 3.

Antragsteller/Innen, die keine Vermieterbescheinigung vorlegen können, wird kein Bewohnerparkausweis ausgestellt, da das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht geprüft werden kann.

Zu 4.

Mieter müssen im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erteilung eines Bewohnerparkausweises grundsätzlich eine Bescheinigung des Vermieters vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie über keine Stellplätze oder Garagen verfügen. Auch Wohnungs- oder Hauseigentümer müssen im Rahmen des Antragsverfahrens einen Kaufvertrag (wenn vorhanden) vorlegen, aus dem hervorgeht, ob zur Wohnung auch Stellplätze oder Garagen gehören. Im Übrigen behält sich die Straßenverkehrsbehörde vor, entsprechende Angaben der Antragsteller vor Ort zu überprüfen.

Der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG wird also nicht verletzt.

Zu 5.

Die Erforderlichkeit dieser Daten wurde bereits unter den vorangehenden Punkten beantwortet, sie dienen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises vorliegen. Diese Felder sind in dem Antragsformular nicht als Pflichtfelder gekennzeichnet, da es auch möglich ist, einen vom Vermieter oder Hauseigentümer selbst formulierten und unterschriebenen, formlosen Nachweis über das Nichtvorhandensein von Garagen oder Stellplätzen vorzulegen.

Zu 6.

Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung der Bewohnerparkausweise verwendet.

Zu 7.

Der Grundsatz der sparsamen Datenerhebung findet selbstverständlich Anwendung. Es werden ausschließlich diejenigen Daten erhoben, die im Rahmen des Antragsverfahrens zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlich sind.



Heiko Lehmkuhl